

LANDESORGANISATIONSSTATUT

des

ÖAAB-Salzburg

Beschlossen am 22. ordentlichen Landestag des ÖAAB-Salzburg
am 13. Oktober 2014

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Statut

§ 1

1. Das Landesorganisationsstatut (LOSt.) des ÖAAB-Salzburg beruht auf dem Bundesorganisationsstatut (BOST.) des Österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerbundes (ÖAAB) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Beschlüsse von Organen der Bundesorganisation gemäß den Bestimmungen des BOST. werden von den Organen der Landesorganisation des ÖAAB-Salzburg als bindend anerkannt.

Name, Sitz und Wirkungsbereich

§ 2

1. Der Österreichische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerbund, Landesorganisation Salzburg, im folgenden kurz als ÖAAB-Salzburg bezeichnet, erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Land Salzburg und hat seinen ordentlichen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg.
2. Der ÖAAB vereint Frauen und Männer, die sich zum Programm des ÖAAB und der ÖVP bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
3. Der ÖAAB-Salzburg tritt für eine entsprechende Vertretung der Frauen und ihrer Anliegen in den einzelnen Gremien ein. Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei Innehabung der Funktion durch Frauen (Männer) in der spezifischen Form (Obfrau/Obmann, Präsidentin/Präsident, etc.) zur Geltung.

Rechtliche Stellung

§ 3

Der ÖAAB-Salzburg ist eine wirtschaftlich und finanziell selbständige Organisation mit Rechtspersönlichkeit. Er ist gemäß seinem Programm eine soziale Reformbewegung.

In sinngemäßer Anwendung des § 2 BOST. ist der ÖAAB-Salzburg in seinem Politischen Wirken eine Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei Salzburg.

Aufgaben

§ 4

1. Der ÖAAB sieht seine Aufgabe in der Besserung der menschlichen Beziehung nach dem Grundgedanken seines Programms. Der ÖAAB als Interessensvertretung für ArbeitnehmerInnen, vertritt die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen ihrer Arbeitnehmertätigkeit. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Mitarbeit und Mitbestimmung in allen Körperschaften, Organen und Einrichtungen, die zur Vertretung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Bevölkerung und zur Erzielung gerechter Arbeitsbedingungen berufen sind.

- b. Als Rechtsträger die Schaffung und den Ausbau von Einrichtung aller Art zur Förderung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder, wie die Herausgabe von Druckwerken jedweder Arbeit, die Errichtung von Unterstützungs- und Hilfseinrichtungen aller Art, von Heimen und Büchereien, Fürsorge- und Betreuungsstellen.
- c. Abhaltung von Kundgebungen, Versammlungen, Kursen und Vorträgen zur Vertiefung der allgemeinen Bildung sowie zur werbenden Verbreitung seiner Ziele.
- d. Beratung und Unterstützung einzelner Mitglieder oder Mitgliedergruppen.
- e. Zusammenarbeit - auch organisatorischer Zusammenschluss - mit anderen, gleichartigen Zielen dienenden Vereinigungen.

2. Für die gemeinde- bzw. fachgruppenweise Evidenzhaltung und die Betreuung der Mitglieder trägt der ÖAAB-Salzburg die Verantwortung.

Zweckverbände

§ 5

1. Zweckverbände sind Organisationen für bestimmte Aufgabenbereiche, die mit dem ÖAAB-Salzburg in Interessengemeinschaft stehen und dessen Programm ihrer Arbeit zugrunde legen.
2. Funktionäre der Zweckverbände, die diese in Organen des ÖAAB vertreten, müssen Mitglieder des ÖAAB-Salzburg sein.
3. Über die Anerkennung als Zweckverband entscheidet der Landesvorstand, sofern sich der Wirkungsbereich des Zweckverbandes auf das Land Salzburg erstreckt.

Mitgliedschaft

§ 6

1. Mitglied des ÖAAB-Salzburg kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und zum Programm des ÖAAB und der ÖVP bekennt und bereit ist, die im Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei oder einer wahlwerbenden Gruppe, deren Grundsätze der ÖVP entgegenstehen, schließt die Mitgliedschaft zum ÖAAB aus.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mittels einer schriftlichen Beitrittsklärung. Damit verbunden ist gleichzeitig die Mitgliedschaft zur ÖVP. Eine Mitgliedschaft zum ÖAAB-Salzburg, nach Maßgabe des §9 Abs2 lit b. BOST, (BundesOrganisationsStatut des ÖAAB) bleibt einer Sonderregelung vorbehalten, die durch den Landesvorstand zu beschließen ist. Die Mitgliedschaft bei einer anderen Teilorganisation der ÖVP ist zulässig.
3. Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Landesvorstand des ÖAAB-Salzburg zuständig. Der Landesvorstand des ÖAAB-Salzburg kann Bewerber ohne Angabe von Gründen abweisen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder des ÖAAB-Salzburg haben folgende Rechte und Pflichten:

- a. Erhalt eines Mitgliedausweises.
- b. Aktives und passives Wahlrecht nach Maßgabe dieses Statutes zu den mit der Leitung und Vertretung des ÖAAB-Salzburg und seiner Untergliederungen beauftragten Organen.

- c. Teilnahme an den Veranstaltungen des ÖAAB und Benützung seiner Einrichtungen, soweit dieses Recht nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.
 - d. Aktives Eintreten für die programmatischen Ziele des ÖAAB sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit und Mitgliederwerbung.
 - e. Ausübung der politischen Rechte und Pflichten des Staatsbürgers, insbesondere des aktiven Wahlrechtes bei Allgemein- und Berufsvertretungswahlen im Sinne des ÖAAB.
 - f. Einhaltung von Beschlüssen der mit dem Vollzug der statutarischen Aufgaben betrauten Organe.
 - g. Fristgerechte Bezahlung der vom Landesvorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
- 3. Der ÖAAB-Salzburg, die ÖAAB Bezirke und die ÖAAB-Gemeindegruppen bilden folgende Organe:
 - a. Für das Land:
 - 1. den Landestag
 - 2. den Landesvorstand
 - 3. das Landespräsidium
 - b. Für die politischen Bezirke:
 - 1. den Bezirkstag
 - 2. den Bezirksvorstand
 - 3. das Bezirkspräsidium
 - c. Für die Gemeindegruppen:
 - 1. den Gemeindeguppentag
 - 2. den Gemeindeguppenvorstand

Andere Gliederungen dürfen nicht errichtet werden. Andere Bezeichnungen sind nicht zulässig.

Ende der Mitgliedschaft

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. mit dem Tode,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
- c. durch Beitritt zu bzw. Kandidatur für eine andere politische Partei,
- d. durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als zwei Jahre hindurch, trotz Zahlungserinnerung,
- e. durch Ausschluss.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch dieses Statut gewährleisteten Mitgliedsrechte. Eine Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt, hingegen steht dem ÖAAB das Recht auf die Einhebung allfälliger rückständiger Mitgliedsbeiträge bis zum Ende jenes Monats zu, in welchem die Beendigung der Mitgliedschaft tatsächlich erfolgt ist.

Ausschluss

§ 9

- 1. Mitglieder, die den Zielen und Aufgabenstellungen des ÖAAB zuwiderhandeln, werden aus dem ÖAAB ausgeschlossen.
- 2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Landesvorstand. Der Antrag auf Ausschluss ist bei ÖAAB-Salzburg einzubringen und kann von den nach diesem Statut für die Vertretung des ÖAAB-Salzburg räumlich und fachlich zuständigen Organen sowie von den Mitgliedern des Landesvorstandes gestellt werden.
- 3. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes steht sowohl dem Antragsteller als auch dem Betroffenen binnen vier Wochen nach Zustellung die Berufung an das ÖAAB Landesschiedsgericht offen.

Ehrenmitglieder, Ehrenobmann

§ 10

- 1. Der Landesvorstand kann Ehrenmitgliedschaften zum ÖAAB-Salzburg verleihen.
- 2. Verdiente Obmänner des ÖAAB-Salzburg können nach Ausscheiden aus ihrer Funktion durch den jeweiligen Organtag zum Ehrenobmann gewählt werden.

II. ABSCHNITT

Gliederung des ÖAAB-Salzburg

Räumliche Gliederung

§ 11

- 1. Der ÖAAB-Salzburg gliedert sich in:
 - a. ÖAAB Bezirke
 - b. ÖAAB Gemeindegruppen
- 2. Die ÖAAB Bezirke stimmen mit den politischen Bezirken überein. Demnach bildet auch die Landeshauptstadt Salzburg einen ÖAAB Bezirk. Die Gemeinden des Landes Salzburg gliedern sich in die jeweiligen Gemeindegruppen, die das gesamte Gemeindegebiet umfassen.

Fachliche Gliederung

§ 12

- 1. Zur besseren Vertretung der Interessen seiner Mitglieder errichtet der ÖAAB-Salzburg, neben der räumlichen Gliederung als fachliche Gliederung, Landesberufssektionen.
- 2. Landesberufssektionen können bei Vorliegen der organisatorischen Notwendigkeit in Landesfachgruppen, Betriebs- und Dienststellengruppen unterteilt werden. Dies bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- 3. Die Landesberufssektionen, Landesfachgruppen und Betriebs- bzw. Dienststellengruppen bilden folgende Organe:
 - a. Die Landesberufssektionen:
 - 1. den Landesberufssektionstag
 - 2. die Landesberufssektionsleitung
 - b. Die Landesfachgruppen:
 - 1. den Landesfachguppentag
 - 2. die Landesfachgruppenleitung
 - c. Die Betriebs- und Dienststellengruppen:
 - 1. die Betriebsgruppen- (Dienststellen-)versammlung
 - 2. den Betriebsgruppen- (Dienststellen-)ausschuss

A. ORGANE DER LANDESORGANISATION

Landestag

Einberufung

§ 13

- 1. Der Landestag ist das oberste Organ des ÖAAB-Salzburg und wird alle fünf Jahre über Beschluss des Landesvorstandes vom Landesobmann einberufen. Er tagt unter dem Vorsitz des Landesobmannes oder eines seiner Stellvertreter. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden vom Landesvorstand festgelegt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mind. zwei Wochen vor Tagungsbeginn.
- 2. Über Beschluss des Landesvorstandes oder über schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte der Bezirksvorstände oder aller 3 Landesberufssektionsleitungen hat der Landesobmann innerhalb 3 Monaten nach Einlangen der Schlussfassung bzw. nach Einlangen des Antrages einen außerordentlichen Landestag einzuberufen. Der Beschluss oder der Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landestages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, die zur Beratung kommen sollen.
- 3. Der außerordentliche Landestag hat dieselben Rechte wie ein ordentlicher Landestag. Eine allfällige Erweiterung oder Abänderung der beantragten Tagesordnung eines außerordentlichen Landestages ist dem Ermessen des Landesvorstandes anheimgestellt. Die geforderten Beratungspunkte sind in der Regel an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
- 4. Der Landestag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung jederzeit Beschlussfähig.

Zusammensetzung

§ 14

1. Der Landestag setzt sich aus Delegierten mit beschließender Stimme und Gästen zusammen. Gäste werden über Vorschlag des Landesvorstandes eingeladen.
2. Delegierte mit beschließender Stimme sind:
 - a. die Mitglieder des Landesvorstandes
 - b. die Mitglieder der Bezirksvorstände
 - c. die Mitglieder der Landesberufssektionsleitungen
 - d. die Landesfinanzprüfer
 - e. die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes
 - f. die Mitglieder des Landeskontrollausschusses
 - g. je ein Vertreter jedes vom ÖAAB-Salzburg anerkannten Zweckverbandes
 - h. die Delegierten der ÖAAB Bezirke, die jeweils pro angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten entsenden
 - i. i) die Delegierten der Landesberufssektionen, die jeweils pro angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten entsenden, wobei den einzelnen Untergliederungen der Landesberufssektionen kraft ihrer Mitgliederstärke ein Vorschlagsrecht zukommt. Eine anteilmäßige Verteilung auf die Bezirke ist zu berücksichtigen.

Sofern sich auf eine Person zwei oder mehrere Funktionen vereinigen, ist eine Vertretung in der (den) nicht in Anspruch genommenen Funktion(en) nicht möglich.
3. Die zu entsendenden Delegierten sind dem Landessekretariat von den hierfür zuständigen Organen spätestens zwei Wochen nach Aufforderung schriftlich bekannt zu geben.

Aufgaben

§ 15

1. Dem Landestag obliegt:
 - a. die Wahl des Landesobmannes
 - b. die Wahl von vier Landesobmann-Stellvertretern
 - c. die Wahl von weiteren bis zu zehn Mitgliedern des Landespräsidiums
 - d. die Wahl des Landesfinanzreferenten
 - e. die Wahl von zwei Finanzprüfern
 - f. die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes
 - g. die Wahl der Mitglieder des Landeskontrollausschusses
 - h. die Beschlussfassung über den Bericht des Landesvorstandes, betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit des ÖAAB-Salzburg, den Finanzbericht und weitere allfälliger Berichte
 - i. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik des ÖAAB-Salzburg, das Landesorganisationsstatut sowie über die an den Landestag gerichteten Anträge und Resolutionen vor allem zu Fragen der Politik und Organisation des ÖAAB-Salzburg.
2. Die Wahlen gem. Abs. 1 lit a bis g sind jeweils nach Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode durchzuführen.
3. Anträge an den Landestag - ausgenommen Anträge des Landesvorstandes - müssen über die ÖAAB-Bezirksvorstände oder über die Landesberufssektionsleitungen eingebracht werden und spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung im Landessekretariat einlangen. Der Landesvorstand kann zur vorbereitenden Behandlung der Anträge Ausschüsse einsetzen. Verspätet einlangende Anträge werden dem neu gewählten Landesvorstand zur Bearbeitung zugewiesen.
4. Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen vor Eröffnung der Tagung schriftlich eingebracht und von mindestens 50 Delegierten mit beschließender Stimme unterschrieben sein. Über solche Dringlichkeitsanträge ist nach Verlesung der Tagesordnung abzustimmen. Die Zuerkennung der Dringlichkeit bedarf absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten mit beschließender Stimme, andernfalls werden sie dem Landesvorstand zur Bearbeitung zugewiesen.

Landesvorstand

Einberufung

§ 16

1. Der Landesvorstand wird nach Bedarf vom Landesobmann einberufen und tagt unter dessen Vorsitz.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes ist dieser binnen 2 Wochen einzuberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung innerhalb von 3 Tagen und auch auf anderem Weg (fernmündlich etc.) erfolgen. Der Landesvorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung jederzeit beschlussfähig (§ 65).

Zusammensetzung

§ 17

1. Dem Landesvorstand gehören an:
 - a. die Mitglieder des Landespräsidiums
 - b. der Ehrenobmann
 - c. der Finanzreferent
 - d. die Bezirksobmänner
 - e. die Landesberufssektionsobmänner
 - f. die vom ÖAAB-Salzburg nominierten Abgeordneten zum Nationalrat und Bundesrat
 - g. die Mitglieder der Salzburger Landesregierung und die Abgeordneten zum Salzburger Landtag, soweit sie vom ÖAAB-Salzburg nominiert wurden
 - h. ein Vertreter der vom ÖAAB-Salzburg nominierten Gemeinderäte in der Stadt Salzburg
 - i. jeweils der, dem ÖAAB-Salzburg angehörende, ranghöchste Mandatar in den Sbg. Arbeiterkammern (AK, LAK)
 - j. jeweils der ranghöchste Vertreter in der Fraktion Christlicher Gewerkschafter und der Salzburger Landesexekutive des ÖGB, sofern sie dem ÖAAB-Salzburg angehören
 - k. der amtsführende Präsident bzw. der Vizepräsident des Sbg. Landesschulrates sofern er dem ÖAAB angehört
 - l. der Obmann des CLV-Salzburg, sofern er dem ÖAAB-Salzburg angehört.
2. Der Landesvorstand kann Kooptierungen vornehmen. Die Kooptierung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes und erlischt spätestens mit Ende der Funktionsperiode. Den kooptierten Mitgliedern kommt beratende Stimme zu.
3. Mitarbeiter des Sekretariats können beigezogen werden, doch kommt ihnen kein Stimmrecht zu.

Aufgaben

§ 18

1. Der Landesvorstand besorgt die Geschäftsführung des ÖAAB-Salzburg und tritt für seine gesamte Organisation die ihm notwendig erscheinenden Entscheidungen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen des Landesorganisationsstatutes dem Landestag oder nachgeordneten Organen vorbehalten oder übertragen sind.
2. Die Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:
 - a. Die politische und organisatorische Betreuung aller Mitglieder des ÖAAB-Salzburg unter besonderer Berücksichtigung der im Abschnitt I genannten Grundsätze und unter Verantwortlichkeit gegenüber dem Landestag.
 - b. Die Vertretung der Interessen der Mitglieder des ÖAAB-Salzburg in politischer, wirtschaftlicher, sozialer, beruflicher und kultureller Hinsicht in der Öffentlichkeit, im Landesparteivorstand der ÖVP-Salzburg und mittels der Mandatare des ÖAAB-Salzburg in den gesetzgebenden Körperschaften und gesetzlichen Interessensvertretungen.
 - c. Die Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Wiederaufnahme von Mitgliedern; der Landesvorstand kann die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern dem Landesgeschäftsführer übertragen.
 - d. Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss.
 - e. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer eigenen Finanzgebarung untergeordneter Organe.
 - f. Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Landespräsidiums.
 - g. Vollzug der Beschlüsse des Landestages sowie die Durchführung der Beschlüsse auf Bundesebene, soweit sie in den Bereich des ÖAAB-Salzburg fallen.
 - h. Die Erstellung des Wahlvorschlages für die am Landestag zu wählenden Funktionäre.

- i. Die Beschlussfassung über die Nominierung und die Reihung der Kandidaten für den Nationalrat, den Landtag, die gesetzlichen Interessensvertretungen und die Selbstverwaltungskörper, sowie die Beschlussfassung über die Grundzüge des Verfahrens der Kandidatenaufstellung.
 - j. Die Beschlussfassung in all jenen personellen Angelegenheiten, in denen dem ÖAAB-Salzburg ein Vorschlagsrecht bzw. Mitwirkungsrecht zukommt.
 - k. Die Beschlussfassung über eine eventuelle Geschäftsordnung des ÖAAB-Salzburg.
 - l. Die Genehmigung einer eventuellen Geschäftsordnung der Landesberufssektionen und Arbeitsgemeinschaften.
 - m. die Entscheidung über die Anerkennung von nahe stehenden Zweckverbänden (§ 5 Abs. 3).
 - n. Über Vorschlag des Landesobmannes die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, sowie die Bestellung deren Vorsitzenden.
 - o. Die Vorbereitung und Koordination von Anträgen an den Bundestag, den Landestag des ÖAAB-Salzburg und an die zuständigen Gremien der ÖVP.
 - p. Nominierung der Delegierten für den Bundestag des ÖAAB.
4. Das Landespräsidium ist im Rahmen der vorgesehenen Landesvorstandssitzungen angehalten über die in Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben zu referieren. Bei Anfragen seitens des Landesvorstandes bzw. dessen Mitglieder an das Landespräsidium bzw. an dessen Mitglieder ist Auskunft zu erteilen.

B. ORGANE DER BEZIRKSGRUPPEN

Bezirkstag

Einberufung

§ 22

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ des ÖAAB Bezirkes und wird alle fünf Jahre über Beschluss des Bezirksvorstandes vom Bezirksobmann einberufen. Er tagt unter dem Vorsitz des Bezirksobmannes oder eines seiner Stellvertreter. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden vom Bezirksvorstand festgelegt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn.
2. Über Beschluss des Landesvorstandes oder des Bezirksvorstandes, sowie über schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte der Gemeindegruppenvorstände hat der Bezirksobmann innerhalb von 2 Monaten einen a.o. Bezirkstag einzuberufen. Der Beschluss auf Einberufung eines a.o. Bezirkstages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, die zur Beratung kommen sollen.
3. Der a.o. Bezirkstag hat dieselben Rechte wie ein ordentlicher Bezirkstag. Eine allfällige Erweiterung oder Abänderung der beantragten Tagesordnung eines a.o. Bezirkstages ist dem Ermessen des Bezirksvorstandes anheim gestellt. Die geforderten Beratungspunkte sind in der Regel an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
4. Der Bezirkstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung jederzeit beschlussfähig (§ 65).

Zusammensetzung

§ 23

1. Der Bezirkstag setzt sich aus Delegierten mit beschließender Stimme und Gästen zusammen. Gäste werden über Vorschlag des Bezirksvorstandes eingeladen.
2. Delegierte mit beschließender Stimme sind:
 - a. die Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - b. die Mitglieder der Gemeindegruppenvorstände
 - c. die Delegierten der Gemeindegruppen; diese entsenden pro angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten - in der Landeshauptstadt Salzburg entsendet der Bezirksvorstand pro angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten
 - d. je ein Vertreter jedes vom ÖAAB-Salzburg anerkannten Zweckverbandes mit Wohnsitz im Bezirk.
3. Als Gäste sind jedenfalls die Mitglieder des Landesvorstandes einzuladen.

Aufgaben

§ 24

1. Dem Bezirkstag obliegt:
 - a. die Wahl des Bezirksobmannes
 - b. die Wahl von zwei Bezirksobmann-Stellvertretern
 - c. die Wahl der weiteren bis zu sieben Mitgliedern des Bezirkspräsidiums
 - d. in der Landeshauptstadt Salzburg: die Wahl von weiteren bis zu 20 Mitgliedern des Bezirksvorstandes
 - e. Beschlussfassung über den politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht
 - f. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Resolutionen.

Landespräsidium

Einberufung

§ 19

Das Landespräsidium wird nach Bedarf vom Landesobmann einberufen und tagt unter dessen Vorsitz.

Zusammensetzung

§ 20

1. Dem Landespräsidium gehören an:
 - a. der Landesobmann
 - b. fünf Stellvertreter des Landesobmannes
 - c. der Landesgeschäftsführer
 - d. weiter bis zu zehn Mitglieder
2. Scheidet eines der unter lit. b und d genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat der Landesvorstand auf Vorschlag des Landesobmannes einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Periode zu bestellen.
3. Scheidet der Landesobmann während der Funktionsperiode aus, so hat der Landesvorstand einen der Stellvertreter mit der interimistischen Führung zu beauftragen. In diesem Fall hat unverzüglich ein außerordentlicher Landestag statt zu finden.
4. Scheiden der Landesobmann und seine Stellvertreter aus, so hat der Landesvorstand unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes unverzüglich zusammenzutreten und einen interimistischen Landesobmann zu bestellen. Im Übrigen gilt Abs. 3 letzter Satz.

Aufgaben

§ 21

1. Die Aufgaben des Landespräsidiums sind insbesondere:
 - a. Das Landespräsidium trifft und verantwortet die tagespolitischen Entscheidungen und setzt die Themen im Rahmen der Vorgaben des Landesvorstandes.
 - b. Koordination, Überwachung und Sicherung der Arbeit der Bezirksvorstände und Landesberufssektionsleitungen sowie deren nachgeordneten Organe.
 - c. Maßnahmen zur Sicherung der Leitung einer Bezirks- bzw. Gemeindeorganisation, sowie der Sektionen und deren Untergliederungen bis zur Funktionsübernahme durch neu gewählte Organe.
 - d. Erarbeitung von Vorschlägen für die Kandidaten zum Nationalrat, zum Landtag, für die gesetzlichen Interessensvertretungen und die Selbstverwaltungskörper.
2. Das Landespräsidium entscheidet darüber hinaus in all jenen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehest möglichen Zusammentreten des Landesvorstandes eine Entscheidung getroffen werden muss ohne die dem ÖAAB-Salzburg ein Nachteil entstehen könnte.
3. Abs. 2 gilt sinngemäß auch im Verhältnis des Landesobmannes zum Landespräsidium.

2. Anträge an den Bezirkstag - ausgenommen Anträge des Bezirksvorstandes - müssen über die ÖAAB-Gemeindegruppenvorstände eingebracht werden und spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung im Landessekretariat einlangen. Verspätet einlangende Anträge werden dem neu gewählten Bezirksvorstand zur Bearbeitung zugewiesen.
3. Zusätzliche Tagungsordnungspunkte müssen vor Eröffnung der Tagung schriftlich eingebracht werden und von mindestens 50 Delegierten mit beschließender Stimme unterschrieben sein. Über solche Dringlichkeitsanträge ist nach Verlesung der Tagesordnung abzustimmen. Die Zuerkennung der Dringlichkeit bedarf absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten mit beschließender Stimme, andernfalls werden sie dem Bezirksvorstand zur Bearbeitung zugewiesen.

Bezirksvorstand

Einberufung

§ 25

1. Der Bezirksvorstand wird nach Bedarf vom Bezirksobmann einberufen und tagt unter dessen Vorsitz.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen. Auf Verlangen des Landespräsidiums ist der Bezirksvorstand binnen 3 Wochen einzuberufen.

Zusammensetzung

§ 26

1. Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - a. die Mitglieder des Bezirkspräsidiums
 - b. der Ehrenobmann
 - c. die Gemeindegrobenobmänner
 - d. die im Bezirk wohnhaften vom ÖAAB-Salzburg nominierten Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Sbg. Landtag, die Mitglieder der Sbg. Landesregierung sowie die Kammerräte der Sbg. Arbeiterkammern (AK, LAK), sofern sie Mitglieder des ÖAAB sind.
2. In der Landeshauptstadt Salzburg gehören dem Bezirksvorstand überdies die vom ÖAAB-Salzburg nominierten Gemeinderäte sowie weitere bis zu 20 am Bezirkstag zu wählende Mitglieder an.
3. Der Bezirksvorstand kann Kooptierungen, insbesondere von Betriebsräten und Personalvertretern sowie Betriebs- und Fachgruppenobmännern, vornehmen. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 sinngemäß.

Aufgaben

§ 27

1. Der Bezirksvorstand besorgt die Geschäfte der Bezirksgruppe unter Verantwortlichkeit gegenüber dem Bezirkstag und dem Landesvorstand. Er kann zu allen ihm wichtig erscheinenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten Stellung nehmen und Anregungen an den Landesvorstand oder an das Landespräsidium richten.
2. Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere:
 - a. Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches die Durchführung aller politischen und organisatorischen Aufgaben nach den Beschlüssen der Organe des ÖAAB-Salzburg und des Bezirkstages.
 - b. Politische und organisatorische Betreuung der Gemeinde-, Betriebs- und Dienststellengruppen.
 - c. Die Vorbereitung und ordnungsgemäße Einberufung des Bezirkstages.
 - d. Die Vorbereitung und Koordination von Anträgen an den Bezirkstag, an den Landesvorstand, gegebenenfalls an den Landestag sowie an den Bezirksparteitag der ÖVP.
 - e. Die Nominierung der Delegierten für den Landestag.
 - f. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Aufstellung der Kandidaten für die Wahl in den Nationalrat, in den Salzburger Landtag und in die Arbeiterkammer im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
 - g. In der Landeshauptstadt Salzburg:
Die Erstellung der Kandidatenliste und die Beschlussfassung über die Reihung der Kandidaten für die Gemeinderatswahl in der Landeshauptstadt Salzburg. Der Reihungsbeschluss ist

dem Landesobmann bis spätestens 14 Tage vor Einbringungsschluss zur Kenntnis zu bringen. Der Landesobmann kann innerhalb von sieben Tagen gegen den Reihungsbeschluss Einspruch erheben. Dem Einspruch ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

- h. Die Erstellung des Wahlvorschlages für die am Bezirkstag zu wählenden Funktionäre.
- i. Die Erstellung des Arbeitsplanes hinsichtlich der Durchführung von Versammlungen, Werbeaktionen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen.
- j. Über Vorschlag des Bezirksobmannes im Einvernehmen mit dem Landesobmann die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften (Arbeitskreise, Workshops etc.) sowie die Bestellung deren Vorsitzenden.
- k. Beobachtung der Einhaltung der statutarischen Pflichten, z.B. Überwachung der Finanzgebarung der Gemeinde-, Betriebs- und Dienststellengruppen.
- l. Vertretung der politischen Belange des Bezirkes gegenüber anderen Organen des ÖAAB-Salzburg und der ÖVP.

Bezirkspräsidium

Einberufung

§ 28

Das Bezirkspräsidium wird nach Bedarf vom Bezirksobmann einberufen und tagt unter dessen Vorsitz.

Zusammensetzung

§ 29

1. Dem Bezirkspräsidium gehören an:
 - a. der Bezirksobmann
 - b. zwei Stellvertreter des Bezirksobmannes
 - c. weitere bis zu sieben Mitglieder

Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Bezirkspräsidiums kommt § 20 Abs.2-4 sinngemäß zur Anwendung.

Aufgaben

§ 30

1. Die Aufgaben des Bezirkspräsidiums sind insbesondere:
 - a. Die Behandlung aktueller politischer Probleme auf Bezirksebene.
 - b. Aufbereitung von Themen im Rahmen der Vorgaben des Bezirksvorstandes.
 - c. Koordination, Überwachung und Sicherung der Arbeit der Gemeindegrobenvorstände.
 - d. Maßnahmen zur Sicherung der Leitung einer Gemeindegruppe bis zur Funktionsübernahme durch neue Organe.

C. ORGANE DER GEMEINDEGRUPPEN

Gemeindegrobenntag

Einberufung und Zusammensetzung

§ 31

1. Die Mitglieder des ÖAAB im Bereich einer politischen Gemeinde werden in einer Gemeindegruppe zusammengefasst.
2. Sämtliche Mitglieder einer Gemeindegruppe treten alle fünf Jahre zum Gemeindegrobenntag zusammen.
3. Der Gemeindegrobenntag wird vom Gemeindegrobenobmann unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Den Vorsitz führt der Gemeindegrobenobmann oder einer seiner Stellvertreter.
4. Über Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gemeindegruppe hat der Gemeindegrobenobmann innerhalb von vier Wochen einen außerordentlichen Gemeindegrobenntag einzuberufen.
5. Kommt der Gemeindegrobenobmann seiner Verpflichtung auf Durchführung des Gemeindegrobenntages nicht nach, so kann dieser vom Landessekretariat im Einvernehmen mit dem Bezirksobmann einberufen werden.

Aufgaben

§ 32

1. Dem Gemeindeguppentag obliegt:
 - a. die Wahl des Gemeindeguppenobmannes
 - b. die Wahl von zwei Stellvertretern des Gemeindeguppenobmannes
 - c. die Wahl des Finanzreferenten (Kassier)
 - d. die Wahl von weiteren bis zu sieben Mitgliedern des Gemeindeguppenvorstandes
 - e. die Wahl von zwei Finanzprüfern
 - f. die Entgegennahme und Beschlussfassung über den politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht des Gemeindeguppenvorstandes
 - g. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Resolutionen.
2. Die Wahl findet unter dem Vorsitz des Vertreters eines übergeordneten Organs des ÖAAB-Salzburg oder des an Jahren ältesten Mitgliedes der Gemeindeguppe statt.

Gemeindeguppenvorstand

Einberufung und Zusammensetzung

§ 33

1. Der Gemeindeguppenvorstand wird nach Bedarf vom Gemeindeguppenobmann einberufen und tagt unter dessen Vorsitz.
2. Dem Gemeindeguppenvorstand gehören an:
 - a. die vom Gemeindeguppentag gewählten und im § 32 Abs. 1 lit. a bis d genannten Funktionäre
 - b. der Ehrenobmann
 - c. die im Bereich einer Gemeindeguppe wohnhaften Mandatare des ÖAAB-Salzburg, insbesondere der Gemeindevertretung; sie sind zur Mitarbeit in der Gemeindeguppe besonders verpflichtet
 - d. die Obmänner der im Gemeindeguppenbereich bestehenden Betriebs- und Dienststellengruppen sowie die Betriebsräte und Personalvertreter der im Gemeindeguppenbereich angesiedelten Betriebe.

Aufgaben

§ 34

1. Der Gemeindeguppenvorstand erfüllt seine Aufgaben nach den Beschlüssen der übergeordneten Organe des ÖAAB-Salzburg.
2. Die Aufgaben des Gemeindeguppenvorstandes sind insbesondere:
 - a. Die Abhaltung von Jahreshauptversammlungen und Veranstaltungen, die Mitgliederwerbung und -betreuung, dauernde Kontaktaufnahme mit den im Gemeindebereich befindlichen Betriebs- und Dienststellengruppen sowie mit dem Bezirkspräsidium und dem Landessekretariat.
 - b. Die Erstellung eines Jahresprogramms sowie die Vorbereitung und Mitwirkung bei Wahlen.
 - c. Die Erstellung des Wahlvorschlages für die am Gemeindeguppentag zu wählenden Funktionäre.
 - d. Die Vorbereitung und ordnungsgemäße Einberufung des Gemeindeguppentages sowie die Erstellung des Rechenschaftsberichtes an den Gemeindeguppentag.
 - e. Die Vorbereitung und Koordination von Anträgen an den Bezirkstag bzw. Gemeindeguppentag.
 - f. Die Nominierung der Delegierten zum Bezirkstag entsprechend der ihm zugehenden Aufforderung.
 - g. Die Nominierung und Beschlussfassung der Kandidaten für die Gemeindevertretung.
 - h. Einhebung und Weiterleitung der satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge unter Beachtung der jeweiligen Beitragswahrheit sowie Unterstützung bei der Einhebung der Mitgliedsbeiträge durch das Landessekretariat.
 - i. Verbreitung von Druckschriften und Zeitungen des ÖAAB.

D. ORGANE DER LANDESBERUFSSEKTIONEN

Landesberufssektionen

§ 35

1. Analog § 6 BOST. werden eingerichtet:
 - a. Landesberufssektion „Arbeiter & Angestellte“: Sie erfasst alle Arbeitnehmergruppen, die von der ÖAAB-Arbeiterkammerfraktion vertreten werden mit Ausnahme der Post- und Telegraphenbediensteten.
 - b. Landesberufssektion „Öffentlicher Dienst“: Sie erfasst alle Bundes-, Landes- und Gemeindebediensteten, einschließlich der Bundes- und Landeslehrer sowie der Post- und Telegraphenbediensteten.
 - c. Landesberufssektion „Landarbeiter“: Sie erfasst alle Arbeitnehmergruppen, die von der ÖAAB-LABK-Fraktion vertreten werden.
2. Die Landesberufssektionen dienen der Zusammenfassung aller beruflich zusammengehörigen Mitglieder des ÖAAB-Salzburg. Sie sind Teile der jeweiligen Organe des ÖAAB ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
3. Beschlüsse, die für den gesamten ÖAAB-Salzburg von Bedeutung sind oder deren Verwirklichung die Mithilfe des gesamten ÖAAB erfordert, bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes des ÖAAB-Salzburg.

Aufgaben der Landesberufssektionen

§ 36

- Die Landesberufssektionen haben im Einvernehmen mit den zuständigen Organen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a. Mitwirkung bei der Verwirklichung der Ziele des ÖAAB-Salzburg.
 - b. Vertretung der besonderen beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder gegenüber den Organen des ÖAAB-Salzburg.
 - c. Laufende Information der Mitglieder in fachlicher Hinsicht.
 - d. Mitwirkung bei der Aufklärungs-, Propaganda- und Werbetätigkeit des ÖAAB-Salzburg durch Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen aller Art, Verbreitung von Druckschriften usw. unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Interessen.
 - e. Mitwirkung bei Wahlen und Erstattung von Wahlvorschlägen für Wahlen in die politischen, sozialen und gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitnehmer an die statutengemäß zuständigen Organe.

Landesberufssektionstag

Einberufung

§ 37

1. Der Landesberufssektionstag ist das oberste Organ der Landesberufssektion und ist durch die Landesberufssektionsleitung im Einvernehmen mit dem ÖAAB Landessekretariat alle fünf Jahre einzuberufen.
2. Die Einberufung ist mit dem Landessekretariat gemeinsam durchzuführen. Der Landesberufssektionstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung jederzeit Beschlussfähig (§ 68).

Zusammensetzung

§ 38

1. Der Landesberufssektionstag setzt sich zusammen aus Delegierten mit beschließender Stimme und aus Gästen, die über Vorschlag der Landesberufssektionsleitung eingeladen werden können.
2. Delegierte mit beschließender Stimme sind:
 - a. die Mitglieder der Landesberufssektionsleitung

- b. die Betriebs- und Dienststellengruppenobmänner, die der jeweiligen Sektion berufsmäßig angehören
- c. die gewählten Betriebsräte und Personalvertreter, die der jeweiligen Sektion berufsmäßig angehören.

2. Die für die Landesberufssektionen geltenden Bestimmungen der §§ 35 Abs. 2 bis 41 gelten sinngemäß.

Betriebs- und Dienststellengruppen

Aufgaben

§ 39

Dem Landesberufssektionstag obliegt:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Landesberufssektionsleitung.
- b. Wahl des Landesberufssektionsobmannes.
- c. Wahl seiner Stellvertreter.
- d. Wahl weiterer 5 bis 15 Berufssektionsleitungsmitglieder
- e. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge und Resolutionen.
- f. Behandlung beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Probleme der Angehörigen der Landesberufssektion.

Landesberufssektionsleitung

Einberufung und Zusammensetzung

§ 40

1. Die Landesberufssektionsleitung wird nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Landesberufssektionsobmann einberufen und tagt unter dessen Vorsitz.
2. Der Leitung gehören an:
 - a. der Landesberufssektionsobmann und seine Stellvertreter
 - b. die am Landesberufssektionstag gewählten weiteren 5 bis 15 Mitglieder
 - c. die der jeweiligen Berufssektion angehörenden Mandatäre, das sind die Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Landtag, die Mitglieder der Landesregierung und die Arbeiterkammerräte, sofern sie vom ÖAAB-Salzburg nominiert wurden.
 - d. die der jeweiligen Sektion angehörenden Mitglieder der Landesexekutive Salzburg und des ÖGB, sofern sie dem ÖAAB-Salzburg angehören, ferner die dem ÖAAB-Salzburg angehörenden Spitzenvertreter in den einzelnen Fachgewerkschaften, die ihren Wirkungsbereich nach Interessen der Landesberufssektion vertreten.

Aufgaben

§ 41

Der Landesberufssektionsleitung obliegt es, alle notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, die ein reibungsloses Funktionieren der ihr zufallenden Aufgaben und die Zusammenarbeit mit nachgeordneten Organen gewährleistet.

Im Besonderen obliegen ihr:

- a. Die wirtschaftliche, berufliche, soziale und kulturelle Betreuung der Sektionsangehörigen durch alle geeigneten Maßnahmen.
- b. Die Vorbereitung und Koordinierung von Anträgen an den Landesvorstand bzw. den Landestag des ÖAAB-Salzburg.
- c. Die Durchführung von Beschlüssen des Landesvorstandes und des Landestages des ÖAAB-Salzburg, die die Landesberufssektion betreffen.
- d. Die Herausgabe von Informationen für nachgeordnete Organe und Funktionäre unter Verantwortlichkeit gegenüber dem Landesvorstand des ÖAAB-Salzburg.
- e. Die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung von Mandaten und Funktionen in Berufsorganisationen, in sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen Institutionen und sonstigen Vertretungs- und Verwaltungskörpern, deren Zuständigkeitsbereich sich auf die Landesberufssektion erstreckt.

Landesfachgruppen

§ 42

1. Innerhalb der Landesberufssektionen können gemäß § 12 Landesfachgruppen errichtet werden, deren Bildung der Zustimmung des Landesvorstandes des ÖAAB-Salzburg bedarf.

§ 43

1. Betriebsgruppen des ÖAAB (§ 12) sollen in allen Betrieben errichtet werden, in welchen mindestens 10 ÖAAB-Mitglieder beschäftigt sind. In Dienststellen des öffentlichen Dienstes führen sie die Bezeichnung Dienststellengruppen. Sind weniger als 10-ÖAAB Mitglieder im Betrieb oder in der Dienststelle, sollen ÖAAB Stützpunkte errichtet werden.
2. Für die politische und organisatorische Betreuung einer im Bereich der Gemeindegruppe bestehenden Betriebs- (Dienststellen-)gruppe ist die Gemeindegruppe verantwortlich, für die fachliche und politische Betreuung dagegen die jeweilige Landesberufssektion bzw. deren Fachgruppe.
3. Mehrere Betriebsgruppen desselben Unternehmens können zu überörtlichen Zentralbetriebsgruppen zusammengefasst werden.
4. Die Führung einer Betriebs- (Dienststellen-)gruppe obliegt dem Betriebs- (Dienststellen-)gruppenausschuss. Der Ausschuss besteht aus:
 - a. dem Betriebs- (Dienststellen-)gruppenobmann
 - b. den Stellvertretern
 - c. dem Kassier
 - d. den ÖAAB-FCG Betriebsräten bzw. Personalvertretern des Betriebes bzw. der Dienststelle
 - e. weiteren 2 bis 5 Mitgliedern je nach Bedarf.
5. Die Wahl des Betriebs- (Dienststellen-)gruppenausschusses erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Eine Jahreshauptversammlung soll tunlichst 1mal jährlich einberufen werden. Neuwahlen sind entsprechend der ÖAAB-Funktionsperiode alle fünf Jahre durchzuführen.
6. Die Wahl eines allfälligen Zentralbetriebsgruppenausschusses erfolgt durch die einzelnen Betriebsgruppenausschüsse.
7. Dem Betriebs- (Dienststellen-)gruppenausschuss obliegen insbesondere:
 - a. Die Vorbereitung der programmatischen Grundsätze des ÖAAB sowie die Betreuung und Werbung von Mitgliedern.
 - b. Die Mitwirkung bei der Einhebung der Mitgliedsbeiträge.
 - c. Die Information der Mitglieder.
 - d. Die Durchführung von Betriebsrats- und Personalvertretungswahlen sowie die Mitwirkung an den Wahlen in die Vertretungskörper der Arbeiter und Angestellten und er öffentlich Bediensteten.
 - e. Die Durchführung von Aufträgen der Landes-, Bezirks- und Gemeindegruppen bzw. Landesberufssektionen.
8. Bestehen zwischen einer Betriebsgruppe oder Dienststellengruppe und der Gemeindegruppe ihres Sitzes erhebliche Berührungspunkte, sind die Betriebs- oder Dienststellengruppenobmänner den Sitzungen des Gemeindegruppenvorstandes beratend beizuziehen.
9. Funktionäre der Berufsorganisationen und Arbeiterkammerräte müssen Mitglieder des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und Angehörige der Fraktion Christlicher Gewerkschafter sein.

III. ABSCHNITT

ÖAAB und Gewerkschaft

§ 44

Der ÖAAB-Salzburg empfiehlt seinen Mitgliedern, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund bzw. der jeweilig zuständigen Fachgewerkschaft beizutreten. Alle ÖAAB-Mitglieder, die auch dem Österreichischen Gewerkschaftsbund als Mitglieder angehören, werden automatisch als Mitglieder der Fraktion Christlicher Gewerkschafter geführt (Beschluss vom 9. Landestag des ÖAAB-Salzburg am 04.11.1961)

ÖAAB-AK-Fraktion

§ 45

1. Der ÖAAB verwirklicht seine programmatischen Ziele und sein politisches Wollen für die Salzburger Arbeitnehmer unter anderem in der Sbg. Arbeiterkammer.
2. die ÖAAB-AK-Fraktion setzt die Beschlüsse des ÖAAB-Landesvorstandes verpflichtend in den Gremien der Sbg. Arbeiterkammer um.
3. Der Sitz der ÖAAB-AK-Fraktion in der Sbg. Arbeiterkammer ist das ÖAAB-Landessekretariat.
4. Der Landesvorstand hat das Vorschlagsrecht für die Position des zu wählenden Präsidenten, Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder und des Fraktionsvorsitzenden.
5. Der Landesobmann und der Landesgeschäftsführer haben Kraft ihrer Funktion Sitz und Stimme in der ÖAAB-AK-Fraktion.
6. Die Aufstellung der Kandidaten für die Wahl sowie die Wahlkampfführung obliegt dem ÖAAB Landesvorstand.
7. Der Zustellungsbevollmächtigte für die Kandidatenlisten des ÖAAB-Salzburg ist der Landesgeschäftsführer des ÖAAB-Salzburg.
8. Die ÖAAB-AK-Fraktion kann für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen. Diese bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den ÖAAB Landesvorstand.

Arbeitsgemeinschaften im ÖAAB

§ 46

1. Der ÖAAB-Salzburg richtet seine politische Arbeit auf Zielgruppen aus. Dazu bedarf es der Offenheit unserer Organisation auf allen Ebenen. Diese wird durch Arbeitsgemeinschaften (Arbeitskreise, Workshops, Projektgruppen etc.), in welchen auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit aufgerufen sind, ermöglicht.
2. Arbeitsgemeinschaften dienen der Entscheidungsvorbereitung von komplexen Fragen und Themen. Dabei geht es insbesondere um die Er- bzw. Bearbeitung von Zielsetzungen, Rahmen- und Grenzbedingungen sowie Vorschlägen für Umsetzungsmaßnahmen. Zu berücksichtigen sind Alternativen samt Konsequenzen. Besonderes Augenmerk ist auf die öffentlichkeitswirksame Präsentation zu legen.
3. Die Darstellung inhaltlicher Positionen nach außen ist mit dem Landesobmann abzustimmen.
4. Arbeitsgemeinschaften werden vom Landesvorstand eingerichtet, durch diesen koordiniert und aufgelöst. Der Landesvorstand hat Nominierungsrecht in jede Arbeitsgemeinschaft. Der Vorsitzende einer Arbeitsgemeinschaft wird auf Vorschlag des Landesobmannes durch den Landesvorstand bestellt, bzw. abberufen.
5. Arbeitsgemeinschaften sind jedenfalls einzurichten für:
 - a. Frauen im ÖAAB
 - b. jugendliche Arbeitnehmer im ÖAAB
 - c. Führungspersönlichkeiten im ÖAAB
6. Verantwortlich für die Einberufung und Zielrealisation der Arbeitsgemeinschaft ist der jeweilige Vorsitzende.
7. Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften berichten im Rahmen der vorgesehenen Landesvorstandssitzungen dem Landesvorstand.
8. Arbeitsgemeinschaften können für ihre Tätigkeitsdauer eine Geschäftsordnung beschließen. Diese bedarf vor Inkrafttreten der Zustimmung durch den Landesvorstand.

IV. ABSCHNITT

Funktionäre, Dienstnehmer und Mandatare

Allgemeines

§ 47

1. Funktionäre sind Mitglieder des ÖAAB, die eine im Landesorganisationsstatut vorgesehene Funktion auf Grund einer Wahl, einer Kooptierung oder einer Bestellung bekleiden.
2. Als Funktionäre, Dienstnehmer und Mandatare des ÖAAB-Salzburg dürfen ausschließlich Mitglieder des ÖAAB vorgeschlagen, gewählt, kooptiert, bestellt bzw. in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden. In jedem Fall ist auf die fachliche Eignung Bedacht zu nehmen.

Landesobmann

§ 48

1. Der Landesobmann vertritt den ÖAAB-Salzburg nach außen und ist dem Landestag bzw. dem Landesvorstand verantwortlich. Er ist zusammen mit dem Landesgeschäftsführer für die Durchführung der Beschlüsse und die Führung der laufenden Geschäfte des ÖAAB-Salzburg verantwortlich.
2. Es ist dem Ermessen des Landesobmannes anheimgestellt, Funktionäre und Mandatare des ÖAAB-Salzburg auch außerhalb der Organe zu Besprechungen einzuberufen und ihnen Richtlinien zu erteilen, die jedoch den gefassten Beschlüssen der Landesorgane nicht entgegenstehen dürfen. Der Landesobmann ist ermächtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Wirken des ÖAAB zu sichern.
3. Schriftstücke, denen eine Beschlussfassung eines Organs Landesorganisation zugrunde liegt, sowie Verträge und Vereinbarungen bedürfen seiner Unterschrift. Die Gegenzeichnung erfolgt durch den Landesgeschäftsführer.
4. Der Landesobmann überträgt im Einverständnis mit dem Landesvorstand im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Landesobmannes diesem seine Befugnisse ganz oder teilweise.
5. Ist der Landesobmann verhindert, vertreten ihn seine Stellvertreter.
6. Der Landesobmann oder ein von ihm Beauftragter kann an allen Veranstaltungen (Besprechungen) einer Gliederung der Landesorganisation teilnehmen.

Landesgeschäftsführer

§ 49

1. Der Landesgeschäftsführer wird jeweils auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den Bundesvorstand bestellt bzw. enthoben. Eine Enthebung durch den Bundesvorstand ist nur im Einvernehmen mit dem Landesvorstand möglich.
2. Der Landesgeschäftsführer ist zusammen mit dem Landesobmann für die Geschäfte der Landesorganisation verantwortlich. Er berät den Landesobmann in allen den ÖAAB betreffenden Fragen. Ihm obliegt die Führung des Landessekretariates, die Dienstnehmer sind ihm direkt unterstellt. Er ist mit diesen für die Durchführung aller Beschlüsse der Landesorganisation und der Bestimmungen des Landesorganisationsstatutes zuständig. Dabei sind die nachgeordneten Organe des ÖAAB-Salzburg und nahestehenden Verbände verpflichtet, ihn beim Vollzug dieser Beschlüsse zu unterstützen.
3. Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen bzw. Besprechungen der Gremien des ÖAAB-Salzburg teilzunehmen.
4. Ist der Landesgeschäftsführer verhindert, vertritt ihn ein vom Landesgeschäftsführer zu bestimmender Mitarbeiter des Landessekretariats.

Landesfinanzreferent

§ 50

Der Landesfinanzreferent sorgt für die Sicherstellung der erforderlichen Mittel und trägt die oberste Verantwortung für die Verwaltung des ÖAAB Vermögens. Er erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss des ÖAAB-Salzburg.

Finanzprüfer

§ 51

1. Finanzprüfer werden von den im Landesorganisationsstatut festgelegten Organen gewählt. Sie haben die finanzielle Gebarung jener Organe des ÖAAB-Salzburg zu überprüfen, die von einem Organtag (Hauptversammlung) gewählt wurden. Über ihre Wahrnehmung haben sie dem überprüften sowie gegebenenfalls dem nächstübergeordneten Organ Mitteilung zu machen, entsprechende Anträge zu stellen und dem zuständigen Organtag hierüber zu berichten.
2. Die der Überprüfung unterliegenden Organe haben alle geforderten Aufklärungen zu geben und die Finanzprüfer in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
3. Die Finanzprüfer haben den alljährlich zu verfassenden, finanziellen Rechenschaftsbericht (Rechnungsabschluss) zu überprüfen.
4. Den Finanzprüfern der Gliederungen des ÖAAB-Salzburg obliegen auch die Überprüfung der richtigen Abfuhr der Gründungsbeiträge und der eingehobenen Mitgliedsbeiträge sowie die Überprüfung, ob die Mitgliedsbeiträge von den hiezu berufenen Organen vollständig und in ordnungsgemäßer Höhe eingehoben wurden.
5. Die Finanzprüfer sowie der Finanzreferent des Landesvorstandes haben das Recht, die finanzielle Gebarung nachgeordneter Gliederungen mit eigener Finanzgebarung und die Tätigkeit, der bei diesen bestellten Finanzprüfern nach eigenem Ermessen zu überprüfen.
In gleicher Weise haben die Finanzprüfer sowie der Finanzreferent des Landesvorstandes einem Auftrag des Landesvorstandes zu entsprechen. Von dem Ergebnis der Prüfung haben sie dem antragstellenden Organ des ÖAAB Mitteilung zu machen bzw. dem zuständigen Organtag zu berichten und die erforderlichen Anträge zu stellen.
6. Sofern die Finanzprüfer Personal zur Erstellung von Gutachten oder zu sonstigen administrativen Arbeiten benötigen, ist dieses von den zuständigen Organen zur Verfügung zu stellen.

Dienstnehmer des ÖAAB

§ 52

1. Die Dienstnehmer sind ÖAAB Mitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum ÖAAB-Salzburg stehen.
2. Die Erstellung, Kündigung und Entlassung der Dienstnehmer obliegt dem Landesgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesobmann.
3. Dienstnehmer des ÖAAB-Salzburg dürfen neben ihrem Beruf eine politische Funktion nur dann annehmen, wenn der Dienstgeber sein Einverständnis erklärt hat.

Erwerb, Ausübung und Dauer von Funktionen

§ 53

1. Eine ÖAAB Funktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl eines Obmannes oder eines geschäftsführenden Obmannes ist schriftlich und geheim durchzuführen.
2. Jede ÖAAB Funktion ist persönlich auszuüben.
3. Die Funktionsdauer aller Organe des ÖAAB beträgt fünf Jahre. Jede Funktion erlischt, abgesehen vom Fall eines früheren Verlustes, mit Ende der Funktionsdauer, auch dann, wenn eine Funktion erst innerhalb einer Funktionsperiode angetreten worden ist.
4. Sind bei Beendigung der Funktionsdauer die Organe des ÖAAB (Funktionäre) für die neue Funktionsperiode noch nicht gewählt bzw. kooptiert oder bestellt, so versehen die abtretenden

Funktionäre bis zur Wahl bzw. bis zur Kooptierung oder Bestellung der Nachfolger ihre Funktion weiter.

5. Hinsichtlich der Wiederwahl und der Wiederaufstellung eines Mandatars gelten die Bestimmungen des ÖVP-Landesparteiorganisationsstatutes Salzburg sinngemäß.

Befangenheit

§ 54

Jeder Funktionär hat sich bei Beschlussfassungen oder Angelegenheiten, die seine Person oder die Ausübung seiner Funktion oder die Ausübung eines von ihm bekleideten Mandates betreffend, der Stimme zu enthalten.

Altersgrenze, Unvereinbarkeit

§ 55

Hinsichtlich der Altersgrenze und der Kumulierungsbeschränkungen gelten die Bestimmungen des ÖVP-Landesparteiorganisationsstatutes Salzburg sinngemäß.

Verlust der Funktion

§ 56

1. Ein Funktionär verliert seine Funktion:
 - a. wenn seine Mitgliedschaft erlischt
 - b. wenn er das aktive Wahlrecht zum Nationalrat verliert
 - c. wenn das Landesschiedsgericht die Wahl eines Funktionärs der Landesorganisation für ungültig erklärt
 - d. wenn der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit eine dauernde oder zeitweilige Enthebung von einer Funktion beschließt, weil der Funktionär durch grobe Verletzung bzw. durch grobe Vernachlässigung seiner Pflichten, wegen mangelnder Eignung oder wegen Verstoßes gegen die Disziplin dem ÖAAB-Salzburg in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht erheblichen Schaden zugefügt hat oder zuzufügen droht oder programmatischen Grundsätzen des ÖAAB zuwiderhandelt. Sofern es sich um die Aberkennung der Funktion eines Mitgliedes des Landesvorstandes handelt, ist die Zustimmung des Bundesvorstandes erforderlich.
2. Der Verlust der Funktion wird in den Fällen nach Abs. 1 lit. c und d mit dem Tag des vom zuständigen Organ des ÖAAB gefassten Beschlusses wirksam. Der Bundes- bzw. Landesobmann kann in Fällen nach Abs. 1 lit. c und d eine bis zur ordnungsgemäßen Beschlussfassung befristete vorläufige Enthebung verfügen. Gegen eine solche Maßnahme ist kein Rechtsmittel zulässig.
3. In den in Abs. 1 lit. d genannten Fällen ist gegen den rechtskräftigen Enthebungsbeschluss, sofern es sich um den Verlust einer Funktion handelt, zu dem die Zustimmung des Bundesvorstandes erforderlich ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an das Bundesschiedsgericht offen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Mandatare

§ 57

1. Für die Aufstellung von Kandidaten zur Wahl in den Nationalrat, Entsendung in den Bundesrat, Wahl in die Landtage, in die Bezirks- und in die Gemeindevertretungen und in die beruflichen Interessensvertretungen sind die Bestimmungen des Bundes- und des Landesparteiorganisationstatutes der ÖVP Salzburg in der jeweiligen Fassung maßgebend.
2. Nähere Ausführungsbestimmungen werden - den einzelnen Wahlgängen angepasst - jeweils vom Landesvorstand des ÖAAB-Salzburg erlassen. Sie sind für alle nachgeordneten Organe, alle Funktionäre und Mitglieder des ÖAAB-Salzburg verbindlich.
3. Bei Wahlen in berufliche Interessensvertretungen, in Berufsorganisationen, in sozial-, wirtschafts- und kulturpolitische Institutionen und sonstige Vertretungs- und Verwaltungskörper steht den fachlichen Gliederungen ein Vorschlagsrecht an den Landesvorstand zu.
4. Kandidaten, die vom ÖAAB aufgestellt werden, müssen Mitglieder des ÖAAB sein. Mitglieder des ÖAAB, die von den zuständigen Organisationen des ÖAAB nicht aufgestellt oder gereiht werden, können nicht als Mandatare des ÖAAB-Salzburg gelten, es sei

denn, dass sie nachträglich vom Landesvorstand als Mandatare des ÖAAB-Salzburg anerkannt werden.

V. ABSCHNITT

Finanzgebarung

Allgemeines

§ 58

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des ÖAAB-Salzburg erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge und Gründungsbeiträge
 - b. Erträge und Reingewinne aus Einrichtungen und Veranstaltungen
 - c. Erträge aus Vermögen und wirtschaftlichen Unternehmungen
 - d. Subventionen und Mandatsgebühren
2. Spenden
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird unter Bedachtnahme auf die vom Bundesvorstand festgelegte Mindesthöhe vom Landesvorstand festgelegt. Sie ist für alle nachgeordneten Organe des ÖAAB-Salzburg verbindlich.
4. Die Einhebung erfolgt nach den vom Landessekretariat erlassenen Richtlinien.

Voranschlag

§ 59

1. Der Landesvorstand hat alljährlich bis spätestens 31. Jänner einen Voranschlag über die voraussichtlichen finanziellen Bedürfnisse des laufenden Jahres zu beschließen.
2. Die Rechnungsabschlüsse sind vom Landesvorstand nach deren Erstellung zu genehmigen.
3. Beim Landestag ist den Delegierten ein finanzieller Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Funktionsperiode zu erstatten.

Landeskontrollausschuss

Zusammensetzung

§ 60

1. Der Landestag wählt den Landeskontrollausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landestag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter.
2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landeskontrollausschusses dürfen weder Mitglieder des Landesvorstandes noch Dienstnehmer des ÖAAB-Salzburg sein. Gehört ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Landeskontrollausschusses einem ÖAAB Organ an, das der Landeskontrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Landeskontrollausschusses nicht mitzuwirken.

Aufgaben

§ 61

1. Der Landeskontrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe des ÖAAB-Salzburg auf Landesebene mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Landesfinanzprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen des Landesparteigerichtes. Insbesondere überwacht der Landeskontrollausschuss die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse.
2. Der Landeskontrollausschuss wird von sich aus, auf Grund eines Ersuchens des Landesvorstandes oder auf Grund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Er berichtet dem Landesvorstand jährlich, ferner dem Landestag über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen. Im Dringlichkeitsfall berichtet der

Landeskontrollausschuss unverzüglich dem Landesvorstand. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen geben und Anträge stellen.

3. Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer des ÖAAB-Salzburg sind verpflichtet, dem Landeskontrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere ist dem Landeskontrollausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Sitzungsprotokolle sind ihm auf sein Verlangen zu übergeben.
4. Die Mitglieder des Landeskontrollausschusses sind in ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Landtag verantwortlich.

VI. ABSCHNITT

Landesschiedsgericht

Zusammensetzung

§ 62

1. Am Sitz des ÖAAB-Salzburg wird ein Schiedsgericht errichtet.
2. Das Schiedsgericht besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertretern
 - b. zwei ständigen Beisitzern und deren Ersatzmitgliedern
 - c. zwei nicht-ständigen Beisitzern
 - d. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen rechtskundig sein und dürfen keine anderen Funktionen im ÖAAB-Salzburg bekleiden. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen ÖAAB Mitglieder sein.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ständigen Beisitzer sowie deren Ersatzmitglieder werden vom Landestag gewählt.
4. Die nicht-ständigen Beisitzer werden von den Streitparteien namhaft gemacht. Erfolgt binnen 14 Tagen nach Aufforderung keine Namhaftmachung, so kann die Entscheidung ohne diese (diesen) nicht-ständigen Beisitzer(n) gefällt werden.

Aufgaben

§ 63

1. Das Landesschiedsgericht hat zu entscheiden:
 - a. Über Berufung gegen Entscheide gemäß § 56 Abs. 1 lit. d (Enthebung von Funktionären); die Anrufung des Schiedsgerichtes hat binnen sechs Wochen zu erfolgen.
 - b. Über Streitigkeiten zwischen Organen der Landesorganisation.
 - c. Über Streitigkeiten zwischen Funktionären der Landesorganisation.
 - d. Über Berufung eines Mitgliedes wegen Ausschlusses aus dem ÖAAB-Salzburg gemäß § 9; die Anrufung des Schiedsgerichtes hat binnen vier Wochen zu erfolgen.
2. Das Landesschiedsgericht hat auch als Ehrengericht zu fungieren, wenn die Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens von einem Mitglied des ÖAAB-Salzburg verlangt wird und dieses Verlangen vom Landesvorstand als berechtigt bezeichnet wird.

Verfahren

§ 64

1. Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei nicht-ständigen Beisitzern bestehen.
2. Die Zusammensetzung des Senates ist dem Berufungswerber (Anrufer des Schiedsgerichtes) zeitgerecht, spätestens bei schriftlicher Vorladung zur Schiedsgerichtsverhandlung bekannt zu geben. Lehnt der Berufungswerber einen Beisitzer ab, ist aus dem Stand der Ersatzmänner Ersatz zu stellen. Eine zweite Ablehnung des bereits ersetzten Beisitzers ist nicht möglich. Wird der Vorsitzende abgelehnt, kann der gleiche Vorgang erfolgen.
3. Die Senate entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit mit der Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Nach Einlangen eines Schiedsgerichtsfalles beim Landesschiedsgericht hat das letztere spätestens innerhalb drei

Monate den Schiedsspruch zu fällen. Die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes müssen dem Berufungswerber (Anrufer des Schiedsgerichtes) schriftlich zugestellt werden.

5. Als Vertreter des ÖAAB-Salzburg bestimmt der Landesvorstand einen Funktionär, welcher der Verhandlung beiwohnt und die Interessen der Landesorganisation vertritt. Ihm kommt kein Stimmrecht zu.
6. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist in den Fällen des § 63 Abs. 1 b die Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig.

VII. ABSCHNITT

Verfahrensbestimmungen

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Organe

§ 65

1. Die Organe des ÖAAB-Salzburg werden durch ihre Obmänner, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter einberufen.
2. Organe des ÖAAB-Salzburg sind bei ordnungsgemäßer Einberufung jederzeit Beschlussfähig, falls es das LOST. nicht anders bestimmt.
3. Beschlüsse von Organen des ÖAAB-Salzburg werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Wahlen werden mit absoluter Mehrheit entschieden, falls es das LOST. nicht anders bestimmt.

Verhältnis der Organe zueinander

§ 66

1. Beschlüsse eines Organs des ÖAAB-Salzburg sind für die nachgeordneten Organe bindend. Die nachgeordneten Organe haben für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.
2. Jedes Organ des ÖAAB-Salzburg verständigt das ihm übergeordnete Organ bzw. das Landessekretariat rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen.
3. Das übergeordnete Organ des ÖAAB-Salzburg ist berechtigt, bevollmächtigte Funktionäre oder Mitarbeiter des Landessekretariats zu den Sitzungen oder Tagungen nachgeordneter Organe zu entsenden. Solchen Funktionären oder Mitarbeitern des Landessekretariats kommt bei solchen Sitzungen oder Tagungen beratende Stimme zu.
4. In allen Angelegenheiten, welche die Organe der fachlichen Gliederungen als solche berühren, ist vor Beschlussfassung die Stellungnahme des zuständigen Organs einzuholen und diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Recht zur Mitwirkung

§ 67

1. Die Bestimmungen des Statutes gelten nur für Mitglieder des ÖAAB-Salzburg.
2. Werden den Beratungen eines Organs über dessen Beschluss Teilnehmer beigezogen, die nicht Mitglieder des ÖAAB-Salzburg sind, so kommt ihnen weder dauernder Sitz noch ein Stimmrecht zu.

Teilnahmepflicht

§ 68

1. Funktionäre sind verpflichtet, an den Tagungen, Sitzungen und dgl. der für sie zuständigen Organe teilzunehmen. Eine Vertretung in den einzelnen Gremien ist nicht möglich.
2. Die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden, wenn jemand diese Funktion verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Gremium.

Geschäftsordnung

§ 69

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Organe des ÖAAB-Salzburg können durch eine vom Landesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung, die dem Landesorganisationsstatut des ÖAAB-Salzburg in keinem Punkt widersprechen darf, geregelt werden.

Statuten

§ 70

1. Die Bestimmungen des Landesorganisationsstatutes sind für alle Organisationsbereiche des ÖAAB-Salzburg bindend.
2. Die Abänderung dieses Statutes kann nur durch den Beschluss des Landestages erfolgen. für diesen Beschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Im Falle einer Auflösung ist im diesbezüglichen Beschluss auch die Verwendung des Vermögens zu regeln.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung des ÖAAB-Salzburg finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Inkrafttreten des Landesorganisationsstatutes

§ 71

1. Dieses Landesorganisationsstatut tritt mit Beschlussfassung durch den 22. ordentlichen Landestag am 13. Oktober 2014 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt das derzeit geltende Landesorganisationsstatut außer Kraft.
2. Das Landespräsidium und der Landesvorstand haben sich nach den Bestimmungen dieses Statutes neu zu konstituieren.
3. Die nach den bisherigen Bestimmungen gewählten Organe der Bezirke, Gemeinden und Landesberufssektionen sowie deren nachgeordneten Organe gelten bis zum Ablauf der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, als die zuständigen Organe im Sinne dieses Statutes.